

Verkaufs- und Lieferbedingungen

1. Allgemeine Bestimmungen

- (1) Die vorliegenden Verkaufs- und Lieferbedingungen sind entsprechend den in den Mitgliedsländern der Vereinigung europäischer Gießereiverbände – CAES (Comité des Associations Européennes de Fonderie) – gültigen Usancen erstellt und legen Rechte und Pflichten der Gießerei und des Käufers bezüglich der Lieferverträge für Gusstücke aus Eisen und Nichteisenmetallen und mit diesen verbundenen zusätzlichen Materialien sowie Leistungen, Beratung und Dienstleistungen fest, die die Gießerei für den Käufer erbringt.
- (2) Diese Bedingungen gelten ausschließlich für alle zukünftigen Vertragsbeziehungen und sämtliche Leistungen, Beratungen, Vorschläge und sonstigen Nebenleistungen unter Einschluss von Werkverträgen und unabhängig von der medialen Form (telefonisch, fernschriftlich, schriftlich und per Email), der Bestellung sowie der Lieferzusage von VS GmbH & Co. KG, soweit nicht im Einzelfall schriftlich etwas Abweichendes vereinbart ist. Eine Vereinbarung über die Verwendung von elektronischen Signaturen kann mit VS GmbH & Co. KG nur durch schriftlichen Vertrag getroffen werden.
- (3) Bedingungen oder vertragsändernden Bestimmungen des Bestellers wird ausdrücklich widersprochen. Für ihre Wirksamkeit bedarf es der schriftlichen Zustimmung von VS GmbH & Co. KG. Spätestens mit der Entgegennahme der Ware oder der Leistung von VS GmbH & Co. KG erkennt der Besteller die Bedingungen an. Dies gilt auch, wenn die Bestellung aufgrund eines von VS GmbH & Co. KG abgegebenen Angebotes erfolgt. Angebote von VS GmbH & Co. KG verstehen sich immer als freibleibend, mündliche Vereinbarungen und Zusicherungen der Angestellten von VS GmbH & Co. KG werden erst durch schriftliche Bestätigung von VS GmbH & Co. KG verbindlich. Für die Wirksamkeit der mit VS GmbH & Co. KG abzuschließenden Verträge wird die Schriftform vereinbart; durch mündliche Abreden kann das Schriftformerfordernis nicht aufgehoben werden. Angaben und technische Daten wie Maße, Gewichte, Abbildungen, Beschreibungen, Zeichnungen, Skizzen, Prospekte, Werbeschriften, Verzeichnisse, Preislisten, sonstige Drucksachen, Dateien, Softwareprogramme usw. sind nur annähernd, jedoch bestmöglich ermittelt. Sie sind unverbindlich, wenn sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. Irrtumsbedingte Fehler dürfen von VS GmbH & Co. KG berichtigt werden, ohne dass VS GmbH & Co. KG für Schäden aus diesen Fehlern zur Verantwortung gezogen werden kann. Änderungen bleiben vorbehalten, soweit sie nicht Funktion und Einsatzmöglichkeit der Produkte von VS GmbH & Co. KG verändern. Sie berechtigen nicht zur Beanstandung oder zum Rücktritt. Besteller im Sinne dieser Bestimmungen ist bei Kaufverträgen auch der Käufer. Werden handelsübliche Klauseln über die Art der Lieferung vereinbart, so gelten für die Auslegung die Incoterms der internationalen Handelskammer Paris in der am Tag des Vertragsabschlusses geltenden Fassung.

2. Bestellungen und Preise

- (1) Es gelten die von VS GmbH & Co. KG schriftlich bestätigten Preise, die sich netto ab Werk oder ab Lager zuzüglich jeweils geltender gesetzlicher Umsatzsteuer und anfallender Kosten/Gebühren/Abgaben für Fracht/Steuern oder mit dem Transport verbundener Kosten inklusive solcher für Akkreditiv und/oder anderer zur Vertragserfüllung erforderlichen Dokumente sowie Verpackungskosten verstehen. Die Verpackung ist frachtfrei an VS GmbH & Co. KG bzw. das Werk zurück zu senden, ausgenommen Einwegverpackungen. Der Abzug von Skonto bedarf schriftlicher Vereinbarung. VS GmbH & Co. KG behält sich das Recht zu einer Anhebung der vereinbarten Preise vor, wenn vom Datum der Auftragsbestätigung bis zur Ausführung der Lieferung aufgrund der allgemeinen, außerhalb der Kontrolle von VS GmbH & Co. KG stehenden wesentlichen Preisentwicklungen oder aufgrund der Änderung von Lieferanten dies notwendig wird (z. B. Anti-Dumping, Wechselkursschwankungen, Währungsregularien, Anstieg von Material-/Herstellungskosten). Für die Berechnung ist die beim Lieferwerk/Lager festgestellte Stückzahl, Meter, Gewicht der geeichten Waagen von VS GmbH & Co. KG oder sonstige branchenübliche Berechnung maßgebend.
- (2) Der Preis wird in Euro festgesetzt und ist in dieser Währung an VS GmbH & Co. KG zu bezahlen, falls nicht Entgegenstehendes mit VS GmbH & Co. KG vereinbart wird. Ansonsten behalten die Verträge ihre Gültigkeit.

3. Zahlungsbedingungen/Akkreditive

- (1) Die sofort fälligen Rechnungen von VS GmbH & Co. KG sind bis zum 30. Tag ab Lieferdatum ohne Abzug auszugleichen. Scheckzahlungen und diskontfähige Wechsel werden nur zahlungshalber - Vereinbarung vorausgesetzt - angenommen unter Ausschluss der Haftung von VS GmbH & Co. KG für die Rechtfertigkeit und Ordnungsmäßigkeit von Vorlage und/oder Protest. Eine Stundung von Rechnungsbeträgen ist damit, auch mit der generellen Annahme von Wechseln, nicht verbunden. Im Verzugsfall ist VS GmbH & Co. KG berechtigt, ohne besonderen Nachweis Zinsen in Höhe von 8 % über dem jeweiligen Basiszinssatz (§ 247 BGB) zu berechnen. VS GmbH & Co. KG und der Besteller

vereinbaren im Vertrag Abschlagszahlungen bei der Herstellung eines Werkes, Zug um Zug gegenüber Übereignung des jeweils fertiggestellten Werkstückes. Bei Verzögerung der Zahlung für das jeweils vereinbarte abgeschlossene Stadium ist VS GmbH & Co. KG berechtigt, ohne besonderen Nachweis Verzugszinsen in Höhe von 8 % über dem Basiszinssatz (§ 247 BGB), gerechnet auf die Abschlagszahlungssumme, zu verlangen. Kostenvoranschläge sind grundsätzlich kostenfrei, soweit nichts anderes vereinbart wurde.

- (2) Die Forderungen von VS GmbH & Co. KG werden unabhängig von der Laufzeit etwaiger hereingenommener und gutgeschriebener Wechsel sowie unabhängig von vereinbarten Zahlungszielen sofort fällig, wenn sich der Besteller im Zahlungsverzug befindet, einen Wechsel bei Fälligkeit nicht einlöst oder andere Umstände eintreten, anhand derer erkennbar wird, dass der Zahlungsanspruch von VS GmbH & Co. KG durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Bestellers gefährdet wird. VS GmbH & Co. KG ist dann berechtigt, für noch ausstehende Lieferungen/Leistungen aus der Geschäftsverbindung Sicherheit zu verlangen; Vorkasse nur, wenn der Besteller nicht ausreichend Sicherheit leistet. Die gesetzlichen Vorschriften über den Zahlungsverzug bleiben unberührt.

4. Aufrechnung

Eine Aufrechnungsbefugnis steht dem Besteller nur zu, falls seine Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

5. Ausführung der Lieferung/Lieferfristen und Termine/Höhere Gewalt und sonstige Behinderungen

- (1) Die Lieferverpflichtung von VS GmbH & Co. KG steht unter dem Vorbehalt vertragsgemäßer und rechtzeitiger Selbstbelieferung, es sei denn, die nicht vertragsgemäße oder verspätete Belieferung ist durch VS GmbH & Co. KG verschuldet. Hiervon ausgenommen ist ein Vertretenmüssen "im Sinne der leichten Fahrlässigkeit". VS GmbH & Co. KG ist durch den Umfang und die Zusammenstellung des Auftrages hinsichtlich der Reihenfolge und des Zeitpunktes der Lieferung nicht gebunden. Soweit nicht schriftlich anders vereinbart, ist jeder Bestellungsbestandteil eine Gesamtlieferung. Lieferfristen müssen schriftlich vereinbart werden, ansonsten sind Angaben zu Lieferzeiten und Terminen annähernd. Sie beginnen mit dem Datum der Auftragsbestätigung bei VS GmbH & Co. KG und gelten bei Versandbereitschaft als eingehalten, wenn die Ware ohne Verschulden von VS GmbH & Co. KG nicht rechtzeitig abgesandt werden kann. Vorab muss eine rechtzeitige Klarstellung aller Einzelheiten des Auftrages und eine rechtzeitige Erfüllung aller Verpflichtungen des Bestellers (Beibringung aller erforderlichen behördlichen Bescheinigungen, Eröffnung von Akkreditiven, Gewährung von Garantien und/oder Leistungen von Zahlungen), erfolgt sein. Wünscht der Besteller nach Versendung des Liefergegenstandes Änderungen, so gehen die für die Ausführung dieser Änderung erforderlichen Kosten, etwa die entstehenden Mehrkosten und Kosten des Personalaufwandes, zu Lasten des Bestellers. Sind weitere Genehmigungen Voraussetzung für die Durchführung der vom Besteller gewünschten Änderungen, so ist VS GmbH & Co. KG erst zur Durchführung der Änderungen verpflichtet, wenn der Besteller die erforderlichen Genehmigungen schriftlich vorlegt.
- (2) Vor Lieferung außerhalb der BRD hat der Besteller VS GmbH & Co. KG seine Umsatzsteueridentifikationsnummer mitzuteilen, unter der er die Erwerbsbesteuerung durchführt. Bei Verbringung der Ware ins Ausland durch den Besteller, seinen Beauftragten oder einen Dritten hat der Besteller VS GmbH & Co. KG einen Betrag in Höhe des jeweils für Inlandslieferungen geltenden Umsatzsteuerbetrages vom Rechnungsbetrag zu zahlen.
- (3) Ereignisse höherer Gewalt berechtigen VS GmbH & Co. KG, die Lieferungen um die Dauer der Behinderung und eine angemessene Anlaufzeit hinaus zu schieben. Das gilt auch dann, wenn solche Ereignisse während eines vorliegenden Verzuges eintreten. Der höheren Gewalt stehen währungs-, handelspolitische und sonstige Maßnahmen, Streiks, Aussperrungen, von VS GmbH & Co. KG nicht zu vertretende Betriebsstörungen (z. B. Feuer, Maschinenbruch, Rohstoff- und/oder Energiemangel), Behinderung der Verkehrswege, Verzögerung bei der Einfuhr/Zollabfertigung oder kriegsähnliche Handlungen sowie alle sonstigen Umstände gleich, welche, ohne von VS GmbH & Co. KG verschuldet zu sein, die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen. Hierbei ist es unerheblich, ob diese Umstände bei VS GmbH & Co. KG, dem Lieferwerk oder einem Vorlieferanten eintreten. Wird aufgrund der vorgenannten Ereignisse die Ausführung des Vertrages für eine der Vertragsparteien unzumutbar, insbesondere verzögert sich die Vertragsausführung in wesentlichen Teilen um mehr als sechs Monate, so kann diese Partei die Aufhebung des Vertrages verlangen; Schadensersatzansprüche wegen Lieferverzuges sind ausgeschlossen.

- (4) VS GmbH & Co. KG gerät nicht in Verzug, solange der Besteller in Verzug ist. Rechtzeitig gemeldete Ware muss unverzüglich abgerufen werden, andernfalls ist VS GmbH & Co. KG berechtigt, sie nach Mahnung auf Kosten und Gefahr des Bestellers nach der Wahl von VS GmbH & Co. KG zu versenden oder nach eigenem Ermessen – notfalls im Freien – zu lagern und als sofort geliefert zu berechnen. Abholaufträge sind innerhalb von 180 Tagen seit Auftragsbestätigung abzuwickeln. Nach Fristablauf ist VS GmbH & Co. KG berechtigt, gemäß Punkt 9 der Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen zu verfahren. Anstelle der vorhergehenden Möglichkeiten kann VS GmbH & Co. KG nach Ablauf einer Frist von vierzehn Tagen vom Vertrag zurücktreten und Schadensersatz statt der Leistung verlangen.

6. Abnahme

- (1) Der Besteller ist zur Abnahme der Sache verpflichtet, sobald diese ihm bereitgestellt wird.
- (2) Erweist sich die Leistung als nicht vertragsgemäß, so ist die VS GmbH & Co. KG zur Beseitigung des Mangels auf ihre Kosten verpflichtet. Dies gilt nicht, wenn und soweit der Mangel für die Interessen des Bestellers unerheblich ist oder auf einem Umstand beruht, der vom Besteller zu vertreten ist.
- (3) VS GmbH & Co. KG behält sich für den Fall der Verweigerung der Abnahme vor, einen Gutachter mit der Erstellung einer Fertigstellungsbescheinigung zu beauftragen. Die Frist für die Beiladung des Bestellers beträgt grundsätzlich zwei Wochen, wenn nicht schriftlich etwas anderes vereinbart ist.
- (4) Die Abnahme gilt in jedem Fall als erfolgt, wenn der Besteller den Liefergegenstand nutzt. Die Abnahme gilt ebenfalls als erfolgt, wenn der Besteller selbst oder durch Dritte in der Nachfolge zur Anzeige des Mangels weitere Tätigkeiten am erstellten Produkt vornehmen lässt.

7. Eigentumsvorbehalt

- (1) Bis zur Erfüllung sämtlicher Forderungen von VS GmbH & Co. KG, gleich aus welchem Rechtsgrunde, auch der Saldoforderungen, behält sich VS GmbH & Co. KG das Eigentum an der von ihr gelieferten Ware (Vorbehaltsware) vor. Dies gilt auch für zukünftig entstehende/bedingte Forderungen und Zahlungen und wenn Zahlungen auf besonders bezeichnete Forderungen geleistet werden. Rechnungshinweise werden von VS GmbH & Co. KG grundsätzlich nicht akzeptiert. Mit dem Ausgleich aller im Zeitpunkt der Zahlung noch offenen und vom erweiterten Eigentumsvorbehalt erfassten Forderungen erlischt dieser.
- (2) Die Vorbehaltsware bleibt in jeder Fertigungsstufe Eigentum von VS GmbH & Co. KG, auch wenn sie zu einer neuen Sache verarbeitet wird. Be- und Verarbeitung der Vorbehaltsware erfolgen für VS GmbH & Co. KG als Hersteller im Sinne von § 950 BGB, ohne VS GmbH & Co. KG zu verpflichten. Die be- und verarbeitete Ware gilt als Vorbehaltsware. Bei Verarbeitung, Verbindung und Vermischung der Vorbehaltsware mit anderen Waren durch den Besteller steht VS GmbH & Co. KG das Miteigentum anteilig an der neuen Sache zu im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen verwendeten Waren. Erlischt das Eigentum von VS GmbH & Co. KG durch Verbindung oder Vermischung, so überträgt der Besteller VS GmbH & Co. KG bereits jetzt die ihm zustehenden Eigentumsrechte an dem neuen Bestand oder der Sache im Umfang des Rechnungswertes der Vorbehaltsware und verwahrt sie unentgeltlich für VS GmbH & Co. KG. Miteigentumsrechte von VS GmbH & Co. KG gelten als Vorbehaltsware im Sinne von Punkt 7.1.
- (3) Der Besteller darf die Vorbehaltsware nur im gewöhnlichen Geschäftsverkehr zu üblichen Geschäftsbedingungen und solange er nicht im Verzug ist veräußern, vorausgesetzt, dass die Forderung aus einer solchen Weiterveräußerung an VS GmbH & Co. KG abgetreten wird. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware ist der Besteller nur mit der vorherigen schriftlichen Zustimmung von VS GmbH & Co. KG berechtigt und nur unter der Bedingung, dass er sich gegenüber VS GmbH & Co. KG nicht im Verzug befindet. Darüber hinaus darf VS GmbH & Co. KG im Falle des Verzuges des Bestellers die Weiterveräußerung und die Verarbeitung der gelieferten Ware untersagen und deren Rückgabe oder die Übertragung des mittelbaren Besitzes an der gelieferten Ware auf Kosten des Bestellers verlangen und die Einzugsermächtigung widerrufen. Der Besteller ist insoweit zur Herausgabe verpflichtet. In der vorläufigen Rücknahme durch VS GmbH & Co. KG liegt ein Rücktritt vom Vertrag nur dann vor, wenn VS GmbH & Co. KG dies ausdrücklich schriftlich erklärt oder zwingende gesetzliche Bestimmungen dies vorsehen.
- (4) Die Forderung aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware wird bereits jetzt an VS GmbH & Co. KG abgetreten. VS GmbH & Co. KG nimmt die Abtretung an. Sie dient in demselben Umfang zur Besicherung der Ansprüche von VS GmbH & Co. KG gegenüber dem Besteller. Wird der Liefergegenstand zusammen mit anderen, nicht von VS GmbH & Co. KG verkauften Waren veräußert, so werden VS GmbH & Co. KG die Forderungen aus der Weiterveräußerung im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen verwendeten Waren abgetreten. Bei der Veräußerung von Waren, an denen VS GmbH & Co. KG Miteigentumsanteil hat, wird VS GmbH & Co. KG ein dem Miteigentumsanteil von VS GmbH & Co. KG entsprechender Teil abgetreten. Wird die Vorbehaltsware vom Besteller zur Erfüllung eines Werkvertrages verwendet, so wird die Forderung aus dem Werkvertrag entsprechend dem Wert der Lieferung von VS GmbH & Co. KG anteilig im Voraus an VS GmbH & Co. KG abgetreten. VS GmbH & Co. KG nimmt die Abtretung an.
- (5) Der Besteller ist ermächtigt, Forderungen aus der Weiterveräußerung einzuziehen. Diese Einzugsermächtigung erlischt im Falle des Widerrufs von VS GmbH & Co. KG, spätestens aber bei Zahlungsverzug des Bestellers, Nichteinlösung eines Wechsels oder Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens. Von ihrem Widerrufsrecht wird VS GmbH & Co. KG so lange Gebrauch machen, bis ihr Umstände bekannt werden, aus denen sich eine wesentliche, ihren Zahlungsanspruch gefährdende Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Bestellers ergibt. Auf Verlangen von VS GmbH & Co. KG ist der Besteller verpflichtet, seine Abnehmer sofort von der Abtretung an VS GmbH & Co. KG zu unter-

richten. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, wird VS GmbH & Co. KG den verlängerten Eigentumsvorbehalt dem Drittschuldner anzeigen und die Forderung selbst einziehen.

- (6) Zur Verfolgung des einfachen, erweiterten und verlängerten Eigentumsvorbehaltes ermächtigt der Besteller VS GmbH & Co. KG bereits jetzt, seine Betriebsräume oder sonstigen Lagerstätten zu betreten, sämtliche Unterlagen, die für eine Identifizierung des von VS GmbH & Co. KG gelieferten Materials in Betracht kommen können, einsehen zu lassen, die entsprechenden Materialien zu kennzeichnen, aufzulisten und die gelieferte Ware an sich zu nehmen. VS GmbH & Co. KG ist berechtigt, die Vorbehaltsware zurück zu nehmen. Die Rücknahme ist kein Rücktritt vom Vertrag und erfolgt auf eigene Gefahr und Kosten des Bestellers.
- (7) Die Verpfändung oder Sicherungsübereignung der Vorbehaltsware beziehungsweise der abgetretenen Forderung ist unzulässig. Von Pfändungen oder sonstigen Beeinträchtigungen durch Dritte hat der Besteller VS GmbH & Co. KG unverzüglich unter Angabe des Pfandgläubigers zu unterrichten. Der Besteller trägt alle Kosten, die zur Aufhebung des Zugriffs oder zum Rücktransport der Vorbehaltsware aufgewendet werden müssen, soweit sie nicht durch Dritte ersetzt werden.
- (8) Übersteigt der Rechnungswert der bestehenden Sicherheiten die gesicherten Forderungen einschließlich Nebenforderungen (Zinsen, Kosten und anderes) um insgesamt mehr als 20 %, so kann der Besteller insoweit Freigabe von Sicherheiten nach Wahl von VS GmbH & Co. KG verlangen.
- (9) Der Besteller ist verpflichtet, die Vorbehaltsware für VS GmbH & Co. KG unentgeltlich sorgfältig zu verwahren, auf eigene Kosten in Stand zu halten und zu reparieren, sowie in dem von einem sorgfältigen Kaufmann zu verlangenden Rahmen auf eigene Kosten gegen die üblichen Gefahren wie zum Beispiel Feuer, Diebstahl und Wasser im gebräuchlichen Umfang zu versichern. Der Besteller tritt hiermit seine Entschädigungsansprüche, die ihm aus Schäden der oben genannten Art gegen Versicherungsgesellschaften oder sonstigen Ersatzverpflichteten zustehen, an VS GmbH & Co. KG im Voraus ab. VS GmbH & Co. KG nimmt die Abtretung an.
- (10) Lässt das Recht des Landes, in das die Vorbehaltsware vertragsgemäß verbracht wurde, den Eigentumsvorbehalt nicht zu, gestattet aber, vergleichbare Rechte vorzubehalten, so kann VS GmbH & Co. KG alle Rechte dieser Art ausüben. Der Besteller ist verpflichtet, auf seine Kosten alle Maßnahmen zu ergreifen, die erforderlich sind, um diese Rechte an dem Liefergegenstand wirksam werden zu lassen und aufrecht zu erhalten.

8. Lieferfristen/Versand/Gefahrübergang

- (1) Wenn im Einzelfall nichts anderes vereinbart ist, bestimmt VS GmbH & Co. KG Versandweg und Versandmittel sowie Spedition und Frachtführer. Etwaige Frachtzahlungen gelten als Vorlagen zu Lasten des Bestellers. Versicherungen gegen Schäden werden nur auf ausdrücklichen schriftlichen Wunsch des Bestellers abgeschlossen.
- (2) Mit der Übergabe der zu liefernden Ware an den Spediteur, den Frachtführer oder die sonst zur Ausführung bestimmten Unternehmungen, spätestens jedoch mit dem Verlassen der Ware ab Werk oder ab Lager, geht die Gefahr, einschließlich einer Beschlagnahme, auch des zufälligen Unterganges und auch bei FOB- und CIF-Geschäften, auf den Besteller über. Für Versicherungen sorgt VS GmbH & Co. KG nur auf Weisung und auf Kosten des Bestellers. Transportschäden sind sofort auf dem Lieferschein zu vermerken und bei Bahn- oder Postversand zur Geltendmachung von Ersatzansprüchen bahn- beziehungsweise postamtlich feststellen zu lassen.
- (3) Wird ohne Verschulden von VS GmbH & Co. KG der Transport auf dem vorgesehenen Weg oder zu dem vorgesehenen Ort in der vorgesehenen Zeit unmöglich, so ist VS GmbH & Co. KG nach Rücksprache berechtigt, auf einem anderen Weg oder zu einem anderen Ort zu liefern. Die dadurch entstehenden Mehrkosten trägt der Besteller.

9. Mängelrüge/Gewährleistung/Haftung

- (1) VS GmbH & Co. KG leistet unter Ausschluss weiterer Ansprüche Gewähr für die Einhaltung ausdrücklich übernommener Garantien sowie für mangelfreie gießtechnische Leistungen, Herstellung und fehlerfreies Material zur Zeit des Gefahrüberganges in der Weise, dass VS GmbH & Co. KG Teile ihrer Lieferung, die infolge solcher Mängel unbrauchbar sind oder deren Brauchbarkeit erheblich beeinträchtigt ist, entweder unentgeltlich nachbessert oder neu liefert. Ersetzte Teile werden Eigentum von VS GmbH & Co. KG. Von den durch Ausbesserung bzw. Ersatzlieferung entstehenden unmittelbaren Kosten trägt VS GmbH & Co. KG insoweit, als sich die Beanstandung als berechtigt herausstellt, die Kosten des Ersatzstücks, einschließlich des Versandes sowie die angemessenen Kosten des Aus- und Einbaus, ferner, falls dies nach Lage des Einzelfalles billigerweise verlangt werden kann, die Kosten der etwa erforderlichen Bestellung von Monteuren und Hilfskräften. Im Übrigen trägt der Besteller die Kosten. Für Nachbesserungsarbeiten und ein-gebaute oder ersetzte Teile leistet VS GmbH & Co. KG im gleichen Umfang Gewähr wie für den üblichen Liefergegenstand.
- (2) Zur Vornahme notwendiger Nachbesserungsarbeiten hat der Besteller die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu gewähren und auf eigene Kosten die über den ursprünglichen Auftragsumfang hinausgehenden Arbeiten durchzuführen.
- (3) Mehrkosten für Arbeiten außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit wie z. B. Mehrarbeit und Feiertagsarbeit, Nacht- und Nachtschichtarbeit, gehen zu Lasten des Bestellers. Die Gewährleistung bezieht sich nicht auf die natürliche Abnutzung und Teile, die infolge ihrer stofflichen Beschaffenheit oder nach Art ihrer Verwendung einem vorzeitigen Verbrauch unterliegen; ferner nicht auf Schäden in Folge unsachgemäßer Lagerung, Behandlung oder Verwendung, fehlerhafter Montage oder Inbetriebsetzung - sofern nicht

- von VS GmbH & Co. KG geschuldet -, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, chemischer, elektromechanischer oder elektrischer Einflüsse. Das gleiche gilt für sonstige nach dem Gefahrübergang liegende Umstände, die ohne Verschulden der VS GmbH & Co. KG entstanden sind.
- (4) Der Besteller hat die von VS GmbH & Co. KG gelieferten Waren unverzüglich nach Ablieferung zu prüfen. Offene Mängel, auch das Fehlen der garantierten Eigenschaften, sind unverzüglich, spätestens aber innerhalb von vierzehn Tagen nach Erhalt der Ware, verborgene Mängel unverzüglich nach ihrer Entdeckung, spätestens jedoch innerhalb einer Frist von vier-zehn Tagen schriftlich zu rügen. Unterlässt der Besteller die form- und fristgerechte Anzeige, gilt die Ware als genehmigt. Für die Rechtzeitigkeit der Anzeige kommt es auf den Zeitpunkt ihres Zugangs bei VS GmbH & Co. KG an. Mit Ablauf von einem Jahr nach Ablieferung der Ware bzw. der Abnahme sind Mängelrügen ausgeschlossen.
 - (5) Für die Vornahme der Eingangskontrollen für Produkte von VS GmbH & Co. KG, die mechanischen Belastungen ausgesetzt sind, gelten die handelsüblichen Verfahren.
 - (6) VS GmbH & Co. KG ist Gelegenheit zu geben, den gerügten Mangel festzustellen. Dies gilt insbesondere für den Ausbau von beanstandeten Teilen und vor Beginn von etwaigen Instandsetzungsarbeiten. In dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit oder zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden hat VS GmbH & Co. KG den gerügten Mangel sofort zu prüfen. Kommt der Besteller den in Punkt 9. dargelegten Verpflichtungen nicht nach oder nimmt ohne die Zustimmung von VS GmbH & Co. KG Veränderungen an der bereits beanstandeten Ware vor, verliert er etwaige Gewährleistungsansprüche. Dem Besteller wird das Recht vorbehalten, bei fehlgeschlagener Nacherfüllung nach den gesetzlichen Voraussetzungen vorzugehen.
 - (7) Die durch unberechtigte Mängelrügen entstehenden Kosten trägt der Kunde. Pauschale Kostenbelastungen für Mängelrügen werden nicht anerkannt.
 - (8) Soweit VS GmbH & Co. KG gegenüber ihren Kunden als Material- und Teilelieferant auftritt, unterliegt sie keiner Haftung nach § 478 BGB.
 - (9) Erkennt der Besteller den Eigentumsvorbehalt von VS GmbH & Co. KG nicht an und geriert sich im Auftreten nach außen selbst als Hersteller oder erweckt dadurch diesen Anschein, gilt er als Hersteller im Sinne von § 4 Abs. 1 Produkt haftungsgesetz.
 - (10) Qualitätssicherungsklauseln oder kaufmännischen bestmöglichen Verpflichtungen für Lieferungen von VS GmbH & Co. KG durch AGB des Bestellers wird ausdrücklich widersprochen. Diese können mit VS GmbH & Co. KG nur schriftlich und individuell vereinbart werden.
 - (11) Den AGB's des Bestellers, die eine Konventionalstrafe für dessen Lieferanten bei einem Lieferverzug vorsehen, wird ausdrücklich widersprochen.
 - (12) Eine Haftung für Schäden aus fehlerhaften Ursprungsnachweisen übernimmt VS GmbH & Co. KG nur dann, wenn für die Ursprungsnachweise ausdrücklich eine Garantie übernommen worden ist.
 - (13) Die Verjährungsfrist für Ansprüche gegen VS GmbH & Co. KG beginnt mit dem Tag der Ablieferung. Die Verjährungsfrist für die Werkstücke beträgt 2 Jahre.
 - (14) Soweit nicht schriftlich ausdrücklich anderes vereinbart, stellen alle Angaben über die Produkte von VS GmbH & Co. KG, insbesondere in Prospekten und Katalogen enthaltene Abbildungen, Zeichnungen, technische Angaben und Bezugnahmen auf Normen und Spezifikationen, keine Haltbarkeitsgarantien im Sinne von § 434 BGB dar, sondern sind nur Beschreibungen oder Kennzeichnungen. Entsprechendes gilt für die Lieferung von Mustern oder Proben, wenn nichts anderes vereinbart wurde.
 - (15) Grundsätzlich sind die von VS GmbH & Co. KG gefertigten bzw. verwandten Modelle und die jeweils beigestellten Werkzeuge Eigentum von VS GmbH & Co. KG. Sie bleiben dies auch, wenn nicht ein ausdrücklicher separater schriftlicher Kaufvertrag hierüber mit dem Besteller geschlossen wird.

10. Schadensersatz

- (1) Schadensersatzansprüche oder Ersatzansprüche wegen vergeblicher Aufwendungen, deren Zweck ohne die Pflichtverletzung des Schuldners erreicht worden wäre, stehen dem Besteller nur aufgrund von vorsätzlichem Verhalten und grobem Verschulden des Vorstandes von VS GmbH & Co. KG, ihrer leitenden Angestellten und ihrer sonstigen Erfüllungsgehilfen zu. Für einfaches Verschulden haftet VS GmbH & Co. KG nur, wenn sich das einfache Verschulden auf eine erhebliche, d. h. vertragswesentliche Pflichtverletzung von VS GmbH & Co. KG bezieht. Der zu leistende Schadensersatz ist dann auf typischerweise bei Geschäften in der abgeschlossenen Art und auf vorhersehbar entstehende Schäden, die aus einer erheblichen Pflichtverletzung resultieren, begrenzt.
- (2) Das Recht des Bestellers, Schadensersatz wegen einer Pflichtverletzung von VS GmbH & Co. KG zu verlangen, bleibt bei Vorliegen einfachen Verschuldens bestehen, insbesondere,
 - wenn vertraglich die Übernahme eines Beschaffungsrisikos oder einer Garantie vereinbart wurde,
 - wenn die Haftpflicht- oder Produkthaftpflichtversicherung von VS GmbH & Co. KG den durch die Pflichtverletzung verursachten Sachschaden abdeckt,
 - wenn außerhalb des versicherten Bereiches erheblicher Sach- oder Vermögensschaden eingetreten ist,
 - wenn die Voraussetzungen des § 241 Abs. 2 BGB erfüllt sind.
- (3) Liegt ein Mangel einer geschuldeten Gattungssache vor, so unterfallen Schadensersatzansprüche der allgemeinen Haftungsvereinbarung; eine verschuldensunabhängige Haftung scheidet aus.
- (4) Erst wenn ein Schadensersatzverlangen unmissverständlich schriftlich geltend gemacht wird, erlischt der Anspruch auf Erfüllung gemäß § 281 Abs. 4 BGB.
- (5) Unberührt von den Regelungen des Punktes 10. (1-4) bleibt das Recht des Bestellers, Schadensersatz aufgrund der Verletzungen des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit zu verlangen, wenn die Schädigung pflichtwidrig erfolgte und vom Verwender zu vertreten ist. Eine über Punkt 10. hinausgehende Haftung auf Schadensersatz ist ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs ausgeschlossen.

- (6) Die Regelung des Punktes 10. gilt nicht für die Ansprüche gem. §§ 1, 4 Produkthaftungsgesetz, sofern der Besteller den Eigentumsvorbehalt von VS GmbH & Co. KG anerkennt und sich weder nach außen hin als Hersteller bezeichnet noch nach außen hin als solcher auftritt. Sofern nicht die Haftungsbegrenzung gem. Punkt 10. bei Ansprüchen aus Produzentenhaftung gem. § 823 BGB eingreift, ist die Haftungsbegrenzung von VS GmbH & Co. KG auf die Ersatzleistung der Versicherung begrenzt. Soweit diese nicht oder nicht vollständig eintritt, ist VS GmbH & Co. KG bis zur Höhe der Deckungssumme zur Haftung verpflichtet. Bei allen Warenlieferungen, bei denen VS GmbH & Co. KG – dem Besteller bekannt – zu keinem Zeitpunkt den unmittelbaren Besitz an den Waren erlangt, beschränkt sich die Gewährleistung von VS GmbH & Co. KG auf die Abtretung der Regressansprüche gegen ihre Vorlieferanten.
- (7) Die Haftungshöchstgrenze für Schäden im Sinne der §§ 414 Abs. 2; 449 Abs. 2 HGB wird auf zwei Rechnungseinheiten für jedes Kilogramm des Rohgewichtes der Sendung begrenzt. Für darüber hinausgehende Schäden hat der Besteller selbst Versicherungsschutz zu stellen.

11. Technische Beratung/Verwendung

Die anwendungstechnische Beratung von VS GmbH & Co. KG in Wort, Schrift und durch Versuche erfolgt nach bestem Wissen, gilt jedoch nur als unverbindlicher Hinweis auch in Bezug auf etwaige Schutzrechte Dritter und befreit den Besteller nicht von der eigenen Prüfung der vom Verkäufer gelieferten Produkte auf ihre Eignung für die beabsichtigten Verfahren und Zwecke.

12. Urheberrechte/Zeichnungen und sonstige Unterlagen

- (1) An Kostenvoranschlägen, Berechnungen, Zeichnungen, Entwürfen, Formen, Mustern, Modellen, Profilen, Werkzeugen, Simulationen (auch in elektronischer Form) und sonstigen Unterlagen, die der Besteller unmitteibar von VS GmbH & Co. KG oder durch Dritte erhalten hat, hat VS GmbH & Co. KG Eigentums- und Urheberrechte. Dies gilt auch für Unterlagen, die von VS GmbH & Co. KG übergeben werden. Sie dürfen ohne die ausdrückliche schriftliche Zustimmung weder Dritten zugänglich gemacht, noch vervielfältigt, noch für einen anderen als den vereinbarten Zweck genutzt werden. Sie sind auf Verlangen zurückzusenden. Ein Zurückbehaltungsrecht des Bestellers daran ist ausgeschlossen.
- (2) Der Besteller haftet für Ansprüche, die sich bei vertragsgemäßer Verwendung der Lieferungen und Leistungen aus der Verletzung von erteilten oder angemeldeten Schutzrechten ergeben. Er stellt VS GmbH & Co. KG von allen Ansprüchen aus der Benutzung solcher Rechte frei. Mit der Lieferung eines urheberrechtlich geschützten Gegenstandes erhält VS GmbH & Co. KG vom Lieferanten ein einfaches, unbeschränktes Nutzungsrecht in allen Nutzungsarten.

13. Erfüllungsort/Gerichtsstand/Anwendbares Recht

- (1) Erfüllungsort für alle vertraglichen Verpflichtungen ist der Sitz von VS GmbH & Co. KG. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten einschließlich Klagen im Wechsel- und Scheckprozess ist das Landgericht Wuppertal. VS GmbH & Co. KG ist jedoch auch berechtigt, den Besteller an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.
- (2) Für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Besteller und VS GmbH & Co. KG gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge im internationalen Warenkauf (sogenanntes UN-Kaufrechtsabkommen oder – Konvention) ist ausgeschlossen.

14. Schlussbestimmung

Sollten einzelne Klauseln dieser Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen ganz oder teilweise ungültig sein, berührt das die Wirksamkeit der übrigen Klauseln bzw. der übrigen Teile solcher Klauseln sowie den Vertrag nicht. Eine unwirksame Regelung ist durch eine solche zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Regelung am nächsten kommt und wirksam ist.

VS GmbH & Co. KG, Solingen 2014